



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. IV/3

Satzung
für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee)
(Kurbeitragssatzung)
*vom 08. April 1981**

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 26. April 1983
Zweite Änderungssatzung vom 26. März 1991
Dritte Änderungssatzung vom 19. August 1994
Vierte Änderungssatzung vom 24. Februar 1999
Fünfte Änderungssatzung vom 02. Juni 2000
Sechste Änderungssatzung vom 16. Juli 2003
Siebte Änderungssatzung vom 23. Juni 2010
Achte Änderungssatzung vom 18. Juli 2012
Neunte Änderungssatzung vom 19. Juli 2013

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Oktober zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Lindau (Bodensee) aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

§ 2

Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet Lindau (Bodensee) mit Ausnahme der Teilfläche des Stadtteils Reutin, die begrenzt wird

im Süden

durch die Eisenbahnlinie Lindau - Bregenz von der Landesgrenze bis zum Überführungsbauwerk über die Bregenzer Straße und Bahnlinie,

im Westen

durch den Rickenbach bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 501,

im Norden

durch eine gedachte Linie, die wie folgt verläuft:

Vom Süden des Grundstücks Fl. Nr. 501 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Rickenbach/Industriegleis und weiter in südöstlicher Richtung, südlich des Anwesens Breite Straße 28 (Mittler) vorbei bis zur Landesgrenze,

im Osten

durch die Landesgrenze (Leiblach) südwärts bis zur Eisenbahnlinie Lindau - Bregenz.

(2) Das Kurgebiet ist eingeteilt in die Kurbezirke I, II, III und IV. Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus dem Lageplan vom 23.06.2010 (Maßstab 1 : 27500) über die Kurbezirke I - IV ersichtlich. Er ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden bei der Stadt Lindau (Bodensee) im Steueramt (Bregenzer Straße 12) und im Verkehrsamt (Ludwigstraße 68) eingesehen werden.

(3) Der Kurbezirk 1 umfasst die Altstadt (Insel) und die Stadtteile Aeschach, Hoyren und Reutin innerhalb folgender Umgrenzung:

Bodenseeuferlinie - Stadtgrenze gegen die Gemeinden Wasserburg und Bodolz - Bahnlinie Lindau - Friedrichshafen bis Höhe Einmündung der Holbeinstraße in die Friedrichshafener Straße - Friedrichshafener Straße bis Weyenstraße - Weyenstraße - in östlicher Richtung bis zum Nordende des Schweizerhofweges - Schweizerhofweg - Reutiner Straße bis Einmündung Achstraße - Achstraße bis Achbrücke - Bleicheweg bis Privatweg - Privatweg bis Einmündung Bregenzer Straße - Bregenzer Straße bis Berliner Platz - Rickenbacher Straße - Blaukreuzstraße - Bregenzer Straße bis zur Bahnüberführung - Bahnüberführung - Eichwaldstraße bis Höhe des Baches östlich des Strandbades Eichwald - Einmündung des Baches in den Bodensee.

(4) Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der nicht zum Kurbezirk 1 gehörenden Flächen der Stadtteile Aeschach, Hoyren und Reutin mit Ausnahme der in Abs. 1 beschriebenen Freizone.

(5) Der Kurbezirk III umfasst das Gebiet des Stadtteils Oberreitnau das westlich der folgenden, von Norden nach Süden verlaufenden gedachten Linie liegt:

Schnittpunkt Staatsstraße 2374/Stadtgrenze gegen Achberg - Ostseite des Asbachweihers - Straßenbiegung der Ortsstraße Höhenreute/Oberrenegersweiler nördlich des Anwesens Oberrenegersweiler Nr. 90 (Henschel) - dann nach Südwesten bis zum Schnittpunkt Dunkelbacher Weg/ehemalige Stadtgrenze.

(6) Der Kurbezirk IV umfasst das Gebiet des Stadtteiles Oberreitnau, das östlich der in Abs. 5 beschriebenen, gedachten Linie liegt mit Höhenreute, Greit, Sauters, Waltersberg, Sulzenmoos, Gitzenweiler und Oberrenegersweiler. Er umfasst außerdem das Gebiet des Stadtteils Unterreitnau, das zwischen der Gemarkungsgrenze zu Oberreitnau im Osten, der Gemarkungsgrenze zu Hoyren im Süden, der Stadtgrenze zu Bodolz und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg im Westen sowie der Landesgrenze zu Baden-Württemberg im Norden liegt.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag,

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

im Kurbezirk	I	II	III	IV
a) für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	1,90 €	1,50 €	1,10 €	1,00 €
b) für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	1,25 €	1,00 €	0,75 €	0,65 €

- (3) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 % erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung von 50 %. Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, erhält auch die notwendige Begleitperson diese Ermäßigung.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Lindau (Bodensee) übernachten, haben der Stadt (Verkehrsamt) spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Stadt (Verkehrsamt) erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt (Verkehrsamt) die Beitragspflichtigen zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Es sind ausschließlich die bei der Stadt (Verkehrsamt) erhältlichen Meldescheine zu verwenden und spätestens am Tag nach Abreise des Kurbeitragspflichtigen bei der Stadt (Verkehrsamt) einzureichen. Abweichend hiervon können die Daten auf elektronischem Datenträger monatlich bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats eingereicht werden.

(2) Die in Abs. 1 S. 1 Genannten sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(3) Der Kurbeitrag ist nach Zugang der Kurbeitragsabrechnung an die Stadt (Verkehrsamt) abzuführen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

(2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

*(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.**

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee) vom 29. 4. 1977 (Amtsblatt Nr. 99) außer Kraft.

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

Verfahrensvermerke:Genehmigung

Die Satzung, die Erste und die Zweite Änderungssatzung wurden mit Schreiben der Regierung von Schwaben Nr. 230 - 201 F 4/37 vom 18. März 1981, 19. April 1983 und Nr. 230-1405.256/11-02 vom 20. März 1991 genehmigt. Die Genehmigung ab der Dritten Änderungssatzung entfällt gemäß Gesetz zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes vom 8. 7. 1994 (GVBl. S 553/1994).

Bekanntmachung

Die Satzung, die Erste, die Zweite, die Dritte, die Vierte und die Fünfte Änderungssatzung wurden im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 94 vom 24. April 1981, Nr. 97 vom 28. April 1983, Nr. 75 vom 30. März 1991, Nr. 196 vom 25. August 1994, Nr. 47 vom 26. Februar 1999 und Nr. 131 vom 08. Juni 2000 amtlich bekannt gemacht. Die Sechste und Siebte Änderungssatzung wurden im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung – vom 26. September 2003 und 02. Juli 2010 amtlich bekannt gemacht. Die Achte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung Nr. 31/12 – vom 03. August 2012 amtlich bekannt gemacht. Die Neunte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung Nr. 30/13 – vom 27. Juli 2013 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 01. Mai 1981, die Erste Änderungssatzung am 01. Mai 1983, die Zweite Änderungssatzung am 01. Januar 1991, die Dritte Änderungssatzung am 01. Januar 1995, die Vierte Änderungssatzung am 01. April 1999, die Fünfte Änderungssatzung am 01. Januar 2001, die Sechste Änderungssatzung am 01. Januar 2004, die Siebte Änderungssatzung am 01. Januar 2011, die Achte Änderungssatzung am 01. Januar 2013, die Neunte Änderungssatzung am 01. Januar 2014 in Kraft.